

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme

zum Gesetz zur

Errichtung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg

Aktenzeichen 34-5418.2-002/0012

Düsseldorf, den 31. Januar 2023

Ansprechpartnerin:

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Sandra Postel, geschäftsführende Vorsitzende

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Nach zweijähriger Aufbauarbeit durch den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen berufenen Errichtungsausschuss, trat die gewählte Kammerversammlung mit insgesamt 60 Vertreter*innen am 16. Dezember 2022 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Mit bis heute bereits über 100.000 vollständig registrierten und geschätzt insgesamt mehr als 200.000 Pflegefachpersonen in NRW ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die mitgliederstärkste Heilberufskammer Deutschlands.

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf zur Errichtung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg im Rahmen der Anhörung im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Stellung nehmen zu können. Die Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat mit der Konstituierung der ersten Kammerversammlung am 16. Dezember 2022 ihren Abschluss gefunden. In den davorliegenden 27 Monaten hat der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen alle notwendigen Schritte eingeleitet, um die größte Heilberufskammer Deutschlands aufzubauen und eine Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen blickt damit auf einen langen und intensiven Entstehungsprozess zurück und möchte diese Expertise gerne weitergeben.

Es gibt unter den Pflegefachpersonen eine relevante Anzahl von Personen, die Pflegekammern, insbesondere die Pflichtmitgliedschaft und Finanzierung durch die Mitglieder, kritisch bis ablehnend gegenüberstehen. Daher folgen im Weiteren ebenfalls Vorschläge, die diese Meinungen aufgreifen und zu einer einvernehmlichen Lösung für den Berufsstand führen sollen.

I. Grundsätzliches

Die professionelle Pflege stellt die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen dar. Nicht erst die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, dass die berufliche Vertretung der Pflegefachpersonen gegenüber Politik und Öffentlichkeit einer Optimierung bedarf. Pflegefachpersonen wünschen sich unter anderem eine starke Vertretung ihrer Interessen, die Möglichkeit, die eigenen berufspolitischen Fragestellungen mitzugestalten und ein umfassendes Informationsangebot über die politischen und fachlichen Prozesse¹. Mit genau diesen Aufgaben ist eine Pflegekammer beauftragt. Vor diesem Hintergrund wird die Gründung der Landespflegekammer Baden-Württemberg ausdrücklich begrüßt. Bei entsprechender Ausgestaltung kann eine berufliche Selbstverwaltung die für den Berufsstand wichtigen Weichen stellen und so die beruflichen und politischen Rahmenbedingungen positiv gestalten.

Darüber hinaus wünschen sich Pflegefachpersonen auf Augenhöhe mit Ärztinnen und Ärzten und weitere Akteuren im Gesundheitswesen agieren zu können². Auch die Wahrnehmung und Akzeptanz einer Pflegekammer hängt maßgeblich davon ab, inwieweit eine Pflegekammer effektiv an Entscheidungen partizipieren kann. Insofern ist es unumgänglich, dass die Pflegekammer in dem Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) verankert wird. Nur so ist sichergestellt, dass die Pflegekammer die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Heilberufskammern in Baden-Württemberg haben. Insbesondere sollte die Pflegekammer gleichwertiges Stimmrecht in entscheidenden Gremien der Selbstverwaltung, der Politik und der öffentlichen Verwaltung haben, um die Pflege selbstbewusst vertreten zu können.

Der berechtigte Wunsch nach Mitgestaltung der Kammermitglieder, aber auch der Wunsch nach Anerkennung und Wertschätzung, sollte berücksichtigt werden. Dies kann erreicht werden, in dem Pflegefachpersonen sich zu den sie betreffenden politischen Fragestellungen äußern und positionieren können. Dazu müssen niedrigschwellige Beteiligungsmöglichkeiten der Kammermitglieder im Gesetz

¹ Auffenberg, J; Becka, D.; Evans, M.; Kokott, N.; Schleicher, S.; Braun, E.; (2022): „Ich pflege wieder, wenn ...! – Potenzialanalyse zur Berufsrückkehr und Arbeitszeitaufstockung von Pflegekräften. Bremen.

² Auffenberg, J; Becka, D.; Evans, M.; Kokott, N.; Schleicher, S.; Braun, E.; (2022): „Ich pflege wieder, wenn ...! – Potenzialanalyse zur Berufsrückkehr und Arbeitszeitaufstockung von Pflegekräften. Bremen.

verankert werden. Gerade mit Blick auf die umfassende Digitalisierung könnten innerhalb von Stunden repräsentative Umfragen und Meinungsbilder unter den Pflegefachpersonen durchführbar sein.

Wir empfehlen, bereits jetzt mit der Öffentlichkeitsarbeit zu beginnen und die Kommunikation so breitgefächert wie möglich aufzustellen. Sowohl Pflegefachpersonen als auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen über die Kammergründung, die Aufgaben einer Pflegekammer und den Melde- bzw. Registrierungsprozess informiert werden. Mit Blick auf die Zielgruppe dürfen dabei die „neuen Medien“ nicht vergessen werden. Darüber hinaus ist auch der direkte Kontakt in und zu den Einrichtungen ein wichtiger Bestandteil, um von der Kammergründung berichten zu können und möglichen Ängsten, Bedenken und Falschinformationen begegnen zu können. Nur mit einer vollständigen Information aller relevanten Akteure ist der Aufbau einer Kammer in einem vergleichsweise kurzen Zeitfenster möglich.

II. Mitgliedschaft

In § 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzentwurfes³ werden die relevanten Berufsbezeichnungen aufgeführt. Dort sind zwar die Kinderkrankenschwestern aufgezählt, jedoch nicht die Kinderkrankenpfleger. Der Vollständigkeit halber und um Rechtssicherheit zu schaffen, müssen auch diese erwähnt werden.

Die Mitgliedschaft sollte analog den Regelungen der Mitgliedschaft in den anderen Heilberufskammern geregelt werden. Dieses Vorgehen würde insbesondere die Registrierung und Gründung der Kammer vereinfachen. In diesem Zug sollte bereits im Gesetz klargestellt werden, dass die Frage der Beitragspflicht von der Pflichtmitgliedschaft getrennt zu betrachten ist. Insbesondere solche Personen, die keine Einkünfte aus pflegeberuflicher Tätigkeit erzielen, sollten aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sein.

Die Ausgestaltung als Pflichtmitgliedschaft statt einer allgemeinen freiwilligen Kammermitgliedschaft wird insbesondere im Hinblick auf einen Gleichklang mit den entsprechenden Regelungen in den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen begrüßt. Eine freiwillige Mitgliedschaft schränkt die berufliche Selbstverwaltung ein, wohingegen die Pflichtmitgliedschaft die Selbstverwaltung des Berufsstandes als Standesaufsicht, -vertretung und -förderung ermöglicht. Auf Basis festgelegter Berufspflichten und -inhalte kann die pflegerische Qualität gesichert werden.

Festzuhalten ist, dass die Mitglieder die Meldepflichten erfüllen müssen. Jedoch sollte klargestellt werden, dass die Meldung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder einer anderen Stelle als Meldung ausreicht, soweit die Daten plausibel sind. Insofern ist das Meldeverfahren über die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu konkretisieren. Denn die Pflegefachperson ist mit der Meldung als Mitglied zu behandeln, sobald die Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorliegen, egal ob die Person sich selbst gemeldet hat oder extern gemeldet wurde. Dies vor dem rechtlichen Hintergrund, dass die Pflegefachpersonen kraft Gesetzes Mitglied werden und nicht durch die Registrierung. So sieht es auch § 25 des Gesetzentwurfes bezüglich der Beitragspflicht vor. Diese startet mit dem Vorliegen der Voraussetzungen und nicht mit der Registrierung.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen aus § 2 Abs. 1 könnte ein entsprechender Bescheid im Widerspruchsverfahren angefochten bzw. ein Antrag auf Feststellung der Nichtmitgliedschaft gestellt werden.

³ Alle weiteren Paragraphen sind solche des Entwurfes des Landespflegekammergesetzes.

So sind die Rechte der vermeintlichen Mitglieder vor Falschmeldungen ausreichend gewahrt. Daneben ist zu berücksichtigen, dass jede Falschmeldung ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften darstellen könnte.

Die Meldepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollte bis zur Vollständigkeit des Mitgliedsregisters oder zumindest auf vier Jahre verlängert werden.

III. Errichtungsphase

Die Errichtungsphase ist elementar wichtiger Bestandteil der Errichtung einer Berufskammer. In ihr werden die Weichen gestellt, die den Rückhalt und die Arbeitsfähigkeit der Kammer ausmachen. Daher müssen im Gründungsausschuss alle pflegerischen Akteure und Verbände vertreten sein. Dies umfasst die pflegerischen Berufs- und Fachverbände, die Gewerkschaften, die Arbeitgeber- und Trägerverbände sowie die pflegeberuflichen Graswurzelorganisationen. Daneben sollten die Mitglieder des Gründungsausschusses – soweit dies rechtlich möglich ist – während der Tätigkeit von der Arbeitspflicht freigestellt werden.

Mit Blick auf die kurze Errichtungsphase und die begrenzten finanziellen Mittel sollte der Gründungsausschuss von europaweiten Ausschreibungspflichten befreit werden. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit muss aber eingehalten werden. Nur so ist es möglich, die umfangreichen Prozesse mit fachlich qualifizierten Dienstleistern zeitnah umzusetzen.

In der Errichtungsphase sollte noch keine freiwillige Mitgliedschaft möglich sein. Insbesondere sind freiwillige Mitglieder nach dem Entwurf wahlberechtigt und könnten das Ergebnis der ersten Wahl zur Vertreterversammlung verfälschen.

Verlängerung der Errichtungsphase

Die Gründungsphase sollte unbedingt verlängert werden. Der Gründungsausschuss braucht Zeit für den Aufbau der Geschäftsstelle, die Etablierung der Mitgliederprozesse, die Erstellung der Wahlordnung und die Vorbereitung sowie die Durchführung der Wahl.

So ist zu berücksichtigen, dass bereits in der Errichtungsphase die verwaltungs- und datenschutzrechtlichen Anforderungen und Abläufe eingehalten werden müssen. Dazu müssen, bevor das Verzeichnis der Kammerangehörigen angelegt wird, entsprechende Prozesse vorbereitet und implementiert werden.

Des Weiteren müssen Mitgliedsdaten auch nach der Erstmeldung für das Wählerverzeichnis geprüft werden, da sie in der Regel nicht direkt für das Wählerverzeichnis nutzbar sind. Die Erfahrung zeigt, dass ein relevanter Anteil der Mitglieder ein zweites oder drittes Mal angeschrieben werden muss, um die Mitgliedsdaten zu aktualisieren. Nur wenn ein Großteil der Mitgliedsdaten korrekt gepflegt und vollständig ist, kann daraus ein umfassendes Wählerverzeichnis gebildet werden.

Daneben ist erst auf der Grundlage der Wahlordnung durch die Festlegung der Fristen der gesamte Wahlzeitraum klar definier- und erkennbar. Die Wahlordnung der Pflegekammer könnte sich an der Wahlordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg orientieren. Die dort enthaltenen Fristen geben einen Anhaltspunkt, wie lange der Wahlprozess bei einer bestehenden Kammer dauert: So sieht die Wahlordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zwischen der Aufnahme der

Wahlberechtigten in die Wählerlisten (Registrierungsschluss) und dem Endzeitpunkt der Ausübung des Wahlrechtes (Wahltag) einen Zeitraum von sieben Monaten vor, bis zur konstituierenden Sitzung der Kammerversammlung ist sogar ein Zeitraum von neun Monaten vorgesehen.

Die Wahl zu planen und durchzuführen, wird unter den Aspekten zeitlich und personell eingeschränkter Ressourcen viel Zeit in Anspruch nehmen. Insofern muss neben der Verlängerung der Errichtungsphase klargestellt werden, dass im Zeitraum bis November 2024 der Gründungsausschuss mit der Durchführung der Wahl beginnen muss, diese jedoch bis November 2024 nicht abgeschlossen sein muss.

Insbesondere sollten die Kandidatinnen und Kandidaten genügend Zeit haben, für sich zu werben. Die Wählerinnen und Wähler benötigen daneben genügend Zeit, um sich neben dem Arbeitsalltag über ihre Vertreterinnen und Vertreter zu informieren und zu wählen. Insofern sollte bereits der Wahlzeitraum vier Wochen nicht unterschreiten.

IV. Finanzierung

Die Finanzierung sollte über die Gründungsphase hinaus sichergestellt werden. Im aktuellen Gesetzesentwurf müsste die Kammer sofort in die Beitragsbescheidung gehen. Wie die Zeit zwischen Konstituierung der Kammerversammlung und dem Erlass der entsprechenden Rechtsnormen (Hauptsatzung, Beitragsordnung, Haushalt) finanziert werden soll, bleibt offen. Notwendig ist eine Anschubfinanzierung mindestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung der Beitragsordnung folgenden Jahres. Eine Finanzierung über Kredite scheidet aufgrund der wirtschaftlichen Bedingungen und der Übervorsichtigkeit der öffentlichen Banken bei Pflegekammern aus. Daneben bleibt bei der Finanzierung zu berücksichtigen, dass die Zahlungsmoral der Mitglieder entscheidend von der Akzeptanz der Pflegekammer abhängt. Mithin dürfen erst dann Beitragsbescheide versendet werden müssen, wenn die Pflegekammer ihre Arbeit aufgenommen hat und breit in der Gruppe der Pflegefachpersonen etabliert ist.

Des Weiteren muss eine Finanzierung für alle Aufgaben, die bisher anderen öffentlichen Stellen zugewiesen waren (Fort- und Weiterbildung, Überwachung usw.), aus der öffentlichen Hand sichergestellt sein. Ausschließlich die Finanzierung der politischen Interessensvertretung kann durch die Mitglieder übernommen werden. Dies würde - der individuellen Situation der Pflege entsprechend - reduzierte Kammerbeiträge ermöglichen.

Gez. Sandra Postel

Geschäftsführende Vorsitzende